

Erläuterungen C/2024/1012 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (ABl. C, C/2024/1012 vom 19.01.2024)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 20 wird in der Erläuterung zur Position „0206 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren“ der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Hierher gehören auch Tierknochen, die üblicherweise zur Herstellung von Suppen oder Brühen für den menschlichen Verzehr verwendet werden. An diesen Knochen können nach dem Trennen der Knochen von dem Fleisch dieses Kapitels kleine (geringfügige) Restmengen von Fleisch, Sehnen, Fett oder Knorpel haften.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.